

## **PARKORDNUNG SCHLOSS EGGENBERG**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Parkordnung findet Anwendung auf den öffentlich zugänglichen Teil der Parkanlage Schloss Eggenberg, sowie auf sämtliche begrünte Vorflächen entlang der Parkmauern und die Bereiche der Parkzugänge.

### **§2 Öffentlich zugängliche Parkanlagen – Benützung und Reinhaltung**

- (1) Öffentlich zugängliche Parkflächen sind so zu benützen, dass andere Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt, sowie Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten (wie Bänke, Tische, Spielgeräte, Zäune, Denkmäler, Statuen usw.) nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst beschädigt werden.
- (2) In den öffentlich zugänglichen Parkanlagen ist es verboten:
  - (a) Unrat oder Gegenstände abzulagern,
  - (b) Abfälle, Papier (Zeitungen etc.), Gebinde oder Verpackungsmaterial wegzuworfen,
  - (c) Einfriedungen oder Brunnenränder zum Turnen oder Klettern zu benützen,
  - (d) Baulichkeiten (Grabenmauer etc.), Denkmäler, Brunnen oder sonstige Einrichtungen zu besteigen
  - (e) Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten
  - (f) Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen,
  - (g) zu kampieren oder Eis zulaufen.
  - (h) in Wasserflächen zu baden oder diese zu betreten
- (3) Der Aufenthalt in den Parkanlagen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig. Diese sind am Eingang kenntlich gemacht.
- (4) Es ist verboten, gewerbsmäßige Tätigkeiten aller Art wie z. B. Verkauf, Filmen, Photographieren zu gewerblichen Zwecken, Verteilung von Flugblättern ohne schriftliche Bewilligung des Landesmuseum Joanneum durchzuführen. Des weiteren ist es strengstens untersagt, Veranstaltungen jeglicher Art ohne schriftliche Bewilligung des Landesmuseum Joanneum abzuhalten.
- (5) Den Anweisungen der befugten Aufseher des Landesmuseum Joanneum ist Folge zu leisten.

### **§3 Schutz der Grün- und Pflanzungsflächen – Betretungs- und Fahrverbote**

- (1) In den Parkanlagen dürfen Grün- und Pflanzungsflächen weder betreten noch befahren, noch zum Abstellen von Fahrzeugen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benützt werden.
- (2) Vom Betretungsverbot des (1) sind entsprechend gekennzeichnete Grünflächen (z.B. Picknick-Areal) ausgenommen. Das Befahren dieser gekennzeichneten Fläche ist nur mit Rollstühlen und Kinderwagen gestattet.
- (3) In den Parkanlagen sind chemische, mechanische oder sonstige schädigende Einwirkungen auf Pflanzungen jeder Art (Blumen, Bäume, Sträucher etc.) und jede Beeinträchtigung ihres Lebensraumes verboten. Darunter fällt auch das Klettern auf Bäumen.

#### **§4 Benützung der Wege**

- (1) In der öffentlich zugänglichen Parkanlage dürfen Wege weder mit Fahrzeugen befahren, noch zum Abstellen derselben benützt werden.
- (2) Die Verbote des Abs. (1) erstrecken sich nicht auf die Benützung von
  - (a) Fahrzeugen für Zwecke der Parkpflege sowie
  - (b) Fahrzeugen für die Zufahrt der in der Anlage tätigen Bediensteten, Firmen oder Veranstaltern, sofern in diesen Fällen eine schriftliche Zustimmung des Landesmuseum Joanneum vorliegt.
- (3) In den öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen bei Schneelage und Glatteis nur die bestreuten Wege benützt werden.

#### **§5 Benutzung von Sportgeräten**

- (1) Das Radfahren, Rodeln, Schilanglaufen, sowie die Benützung von Sportgeräten mit Rollen ( z.B. Rollbretter, etc.) ist in den Parkanlagen verboten.
- (2) Das Mitnehmen von Fahrrädern ist verboten. Dieses Verbot umfasst auch Kinderfahrräder und Tretroller.

#### **§6 Kinderspiele und ähnliche Betätigungen**

- (1) Der Kinderspielplatz darf nur von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson benützt werden.
- (2) Ballspiele, ausgenommen solche mit Kleinkindern, sind nicht gestattet.

#### **§7 Tierhaltung und -fütterung**

- (1) Hunde und andere Tiere dürfen nicht in den Park mitgenommen werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde.
- (2) Das Füttern der im Park lebenden Tiere (Wildvögel, Pfauen etc.) mit Lebensmitteln wie Brotresten oder altem Gebäck ist im Interesse der Gesundheit der Tiere strengstens verboten. Zur Fütterung der Tiere darf ausschließlich geeignetes Körnerfutter (beim Parkportier erhältlich) verwendet werden.

#### **§8 Verantwortliche Aufsichtspersonen**

Personen, die Strafmündige (§4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl Nr.52/1991) beaufsichtigen, haben dafür zu sorgen, dass diese die Gebote und Verbote dieser Verordnung einhalten.

#### **§9 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Parkordnung werden mit Besitzstörungsklage geahndet.